

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 22. Dezember 2000

Nr. 53

Inhalt:

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entgeldordnung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)  
- Abfallentsorgungssatzung - vom 12.11.1997

Entgeldordnung des SBAZV für die Deponien "Frankenfelder Berg" in Luckenwalde und "Senzig" vom 19.12.2000

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2001 des SBAZV

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

### **3. Änderungssatzung**

**zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen**

**durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)**

**– Abfallentsorgungssatzung - vom 12.11.1997**

#### **I.**

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Zweckverband vom 12.11.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

*„Für die Erfassung von Pappe, Papier und Kartonagen stellt der Verband Papierbehälter nach Maßgabe des § 7 a zur Verfügung.“*

2. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

*„§ 7 a*

*Entsorgung von Pappe, Papier und Kartonagen*

*(1)*

*Pappe, Papier und Kartonagen werden in Abstimmung mit dem DSD gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe getrennt über Papierbehälter und an zentralen Wertstoffsammelplätzen erfasst. Zur Erfassung von Pappe, Papier und Kartonagen zugelassen sind Papierbehälter mit einem Volumen von 240 und 1.100 l.*

*(2)*

*Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird in etwa für je ein bis acht Personen ein Papierbehälter mit einem Volumen von 240 l bereitgestellt, mind. ist ein Papierbehälter je Grundstück vorzuhalten. Auf zu anderen als Wohnzwecken genutzten Grundstücken, insbesondere auf gewerblich genutzten Grundstücken und auf Erholungsgrundstücken, erfolgt die Aufstellung der Papierbehälter auf Antrag nach dem tatsächlichen Bedarf.*



(3)

*Ist die Aufstellung von Papierbehältern auf dem Grundstück aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich oder nicht zumutbar oder wurde bisher ein Papierbehälter nicht bereitgestellt, so ist das auf dem Grundstück anfallende Papier dem Verband – soweit es der Überlassungspflicht gegenüber dem Verband unterliegt – an zentralen Wertstoffsammelplätzen zu überlassen.*

(4)

*Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l sind durch den Anschlusspflichtigen zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück so bereit zu stellen, dass der Abstand zwischen Papierbehälter und Fahrbahnrand nicht mehr als einen Meter beträgt.*

(5)

*Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich, die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden 14-täglich an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr entleert.*

(6)

*Es ist verboten, in die Papierbehälter andere Abfälle als Pappe, Papier und Kartonagen einzufüllen. Befinden sich in den Papierbehältern andere Abfälle als Papier, Pappe oder Kartonagen wird der Behälter im Rahmen der Restabfallsammlung entleert. Für die Entleerung des Papierbehälters wird in diesem Fall eine Gebühr gem. § 4 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung berechnet.*

(7)

*§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 8 Satz 1, 17 Abs. 1 bis 4, 18, 19, 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und § 21 gelten entsprechend.“*

3. § 17 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

*„Sackgassen mit einer Länge von mehr als 20 Metern werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für 3-Achsenfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 11 Metern vorhanden ist und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt wird.“*

4. § 28 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 7 a Abs. 6 in die Papierbehälter andere Abfälle als Pappe, Papier oder Kartonagen einwirft;“

**II.**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Zossen, den 19.12.2000

Krain  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 19.12.2000 die vorstehende 3. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV - Abfallentsorgungssatzung - beschlossen.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Zossen, den 19.12.2000

Krain  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

# **Entgeltordnung**

**des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes  
(SBAZV)**

für die Deponien

„Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde und „Senzig“

vom 19.12.2000

## **§ 1 Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien „Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde und „Senzig“ sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten. Die Entgelte für die Deponie „Frankenfelder Berg“ in Luckenwalde werden von der mit der Deponiebewirtschaftung beauftragten

Fa. Edelhoft Entsorgung GmbH - Mitte  
Niederlassung Luckenwalde  
Dämmchenweg 16  
14943 Luckenwalde

im Namen und auf Rechnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes,  
Am Bahnhof, 15806 Zossen OT Dabendorf, erhoben.

Die Entgelte für die Deponie „Senzig“ werden von der mit der Deponiebewirtschaftung beauftragten

Fa. Abfallwirtschafts-Union Wildau GmbH (AWU)  
Am Nordhafen 11  
15711 Königs Wusterhausen

im Namen und auf Rechnung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes,  
Am Bahnhof, 15806 Zossen OT Dabendorf, erhoben.

## **§ 2 Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer auf den Deponien verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon bilden die vom SBAZV beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung und der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.



## § 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (DM/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung.

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges.

Wird das Leergewicht nicht rückverwogen, gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht. Anlieferfahrzeuge mit wechselnden Aufbauten werden generell rückverwogen.

Auf Verlangen des Fahrers oder Halters erfolgt eine Rückverwiegung.

Die Zuordnung der angelieferten Abfallmenge zu dem hierfür zu entrichtenden Entgelt erfolgt auf der Grundlage der vom Abfallerzeuger mit dem vereinfachten Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle deklarierten Abfallart.

Werden Abfälle von Anlieferern verwogen, die ohne einen vereinfachten Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle entgegengenommen werden können, erfolgt die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte durch das Deponiepersonal.

(2)

In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wägeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Entgeltberechnung die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichts der Wechselaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei Haushaltskältegeräten, Gewerbekühl- und Gefrierschränken, Kühltruhen, Kühlregalen, Bildschirmgeräten und Reifen ist die angelieferte Anzahl.

## **§ 4 Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle bzw. vereinfachter Sammelnachweis für überwachungsbedürftige Abfälle**

Für die Ausstellung und Führung des vereinfachten Nachweises für überwachungsbedürftige Abfälle sowie des vereinfachten Sammelnachweises für überwachungsbedürftige Abfälle wird ein Entgelt erhoben.

## **§ 5 Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer der Deponie sind (Fremdverwiegung), ist ein Entgelt zu erheben.

## **§ 6 Fälligkeit**

(1)  
Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf der Deponie, bei der Übergabe des vereinfachten Nachweises für überwachungsbedürftige Abfälle und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 6) bar zu entrichten.

(2)  
Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Mit Wirkung vom 01.01.2001 tritt die Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig vom 14.12.1999 außer Kraft.

Zossen, den 19.12.2000

Krain  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher



Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Für die Entsorgung von Abfällen auf den Deponien "Frankenfelder Berg", Luckenwalde und "Senzig" erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

| EAK-Schlüssel <sup>5</sup> | EAK-Bezeichnung   | Entgelt<br>(DM/t) |
|----------------------------|---|-------------------|
| 01                         | Abfälle aus der Bearbeitung von Materialien   |                   |
| 01 04 01                   | Abfälle von Kies und Gesteinsbruch  | 79,00             |
| 01 04 02                   | Abfälle von Sand und Ton  | 79,00             |
| 01 04 06                   | Abfälle von Steinmetz- und Sägearbeiten   | 79,00             |
| 01 05 04                   | Schlämme und Abfälle aus Frischwasserbohrungen  | 79,00             |
| 02                         | Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln  |                   |
| 02 01 04                   | Kunststoffabfälle (oder Verpackungen)   | 169,00            |
| 02 03 01                   | Schlämme aus Waschen, Reinigen, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen                     | 89,00             |
| 02 03 04                   | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  | 89,00             |
| 02 06 01                   | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  | 89,00             |
| 02 07 04                   | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  | 89,00             |
| 03                         | Abfälle aus der Holzverarbeitung  |                   |
| 03 01 03                   | Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furniere                          | 119,00            |
| 03 03 99                   | Abfälle a.n.g. (andere nicht genannte)  | 89,00             |
| 05                         | Abfälle aus der Kohlepyrolyse   |                   |
| 05 02 01                   | Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung   | 109,00            |
| 07                         | Abfälle aus chemischen Prozessen  |                   |
| 07 05 99                   | Abfälle a. n. g.  | 89,00             |
| 08                         | Abfälle aus der Anwendung von Farben und Dichtungsmassen                                  |                   |
| 08 01 05                   | ausgehärtete Farben und Lacke   | 109,00            |
| 08 04 04                   | ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmasse  | 109,00            |
| 09                         | Abfälle aus der photographischen Industrie  |                   |
| 09 01 07                   | Filme und photographische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten            | 89,00             |
| 09 01 08                   | Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten | 89,00             |



**Amtsblatt**  
für den Landkreis Teltow-Fläming

|              |   |        |
|--------------|---|--------|
| 10           | Abfälle aus thermischen Prozessen                                     |        |
| 10 01 01     | Rost- und Kesselasche   | 89,00  |
| 10 01 12     | verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                  | 109,00 |
| 10 11 02     | Altglas   | 79,00  |
| 10 12 99     | Abfälle a. n. g.  | 89,00  |
| 10 13 03     | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis     | 89,00  |
| 12           | Abfälle aus Prozessen der mech. Formgebung und Oberflächenbearbeitung |        |
| 12 01 05     | Kunststoffteile   | 89,00  |
| 12 02 01     | verbrauchter Strahlsand <sup>2</sup>                                  | 79,00  |
| 15           | Verpackungen  |        |
| 15 01 01     | Papier und Pappe  | 89,00  |
| 15 01 02     | Kunststoff  | 169,00 |
| 15 01 03     | Holz  | 119,00 |
| 15 01 05     | Verbundverpackungen   | 89,00  |
| 15 01 06     | gemischte Materialien   | 89,00  |
| 17           | Bau- und Abbruchabfälle   |        |
| 17 01 01     | Beton <sup>*13</sup>  |        |
| 17 01 01 - 1 | Beton Z 0, Z 1.1 <sup>*6</sup>  | 5,00   |
| 17 01 01 - 2 | Beton Z 1.2, Z 2 <sup>*6</sup>  | 10,00  |
| 17 01 01 - 3 | Beton > Z 2 <sup>*2*6</sup>   | 59,00  |
| 17 01 02     | Ziegel <sup>*13</sup>   |        |
| 17 01 02 - 1 | Ziegel Z 0, Z 1.1 <sup>*6</sup>                                       | 5,00   |
| 17 01 02 - 2 | Ziegel Z 1.2, Z 2 <sup>*6</sup>                                       | 10,00  |
| 17 01 02 - 3 | Ziegel > Z 2 <sup>*2*6</sup>  | 59,00  |
| 17 01 03     | Fliesen und Keramik   | 50,00  |
| 17 01 04     | Baustoffe auf Gipsbasis   | 50,00  |
| 17 02 01     | Holz  | 119,00 |
| 17 02 02     | Glas  | 79,00  |
| 17 02 03     | Kunststoff  | 89,00  |
| 17 03 02     | Asphalt, teerfrei   | 89,00  |
| 17 03 03     | Teer und teerhaltige Produkte   | 109,00 |
| 17 05 01     | Erde und Steine <sup>*13</sup>  |        |
| 17 05 01 - 1 | Bodenaushub Z 0, Z 1.1 <sup>*6</sup>                                  | 5,00   |
| 17 05 01 - 2 | Bodenaushub Z 1.2, Z 2 <sup>*6</sup>                                  | 10,00  |
| 17 05 01 - 3 | Bodenaushub > Z 2 <sup>*2*6</sup>                                     | 59,00  |
| 17 05 01 - 4 | Feinkorn  | 5,00   |
| 17 06 02     | anderes Isoliermaterial   | 169,00 |

|              |   |        |
|--------------|---|--------|
| 17 07 01     | gemischte Bau- und Abbruchabfälle   |        |
| 17 07 01 - 1 | Baustellenabfälle   | 169,00 |
| 17 07 01 - 2 | Sortierreste - Baumischabfallsortieranlage, Vor- und Nachsortierung   | 64,00  |
| 17 07 01 - 3 | Sortierreste - Baumischabfallsortieranlagen, Windsichter  | 89,00  |
| 17 07 01 - 4 | Abfälle aus der Beräumung von Sonderflächen   | 89,00  |
| 18           | Abfälle aus der medizinischen Versorgung  |        |
| 18 01 01     | spitze Gegenstände <sup>*4</sup>  | 109,00 |
| 18 01 04     | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung) <sup>*4</sup> | 109,00 |
| 18 02 01     | spitze Gegenstände <sup>*4</sup>  | 109,00 |
| 18 02 03     | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden <sup>*4</sup>   | 109,00 |
| 19           | Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen  |        |
| 19 01 01     | Rost- und Kesselasche und Schlacken   | 89,00  |
| 19 05 01     | nicht kompostierbare Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen   | 89,00  |
| 19 05 02     | nicht kompostierbare Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen  | 89,00  |
| 19 05 03     | nicht spezifikationsgerechter Kompost   | 89,00  |
| 19 08 01     | Sieb- und Rechenrückstände  | 89,00  |
| 19 08 02     | Abfälle aus Sandfängern   | 79,00  |
| 19 08 05     | Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer   | 109,00 |
| 19 09 02     | Schlämme aus der Wasserklärung  | 109,00 |
| 19 09 03     | Schlämme aus der Dekarbonatisierung   | 109,00 |
| 20           | Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle   |        |
| 20 01 01     | Papier und Pappe  | 89,00  |
| 20 01 02     | Glas  | 79,00  |
| 20 01 03     | Kunststoffkleinteile  | 119,00 |
| 20 01 06     | andere Kunststoffe  | 119,00 |
| 20 01 07     | Holz  | 119,00 |
| 20 01 08     | organische kompostierbare Küchenabfälle, getrennt einge- sammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfällen aus Kantinen)  | 89,00  |
| 20 01 10     | Bekleidung  | 89,00  |
| 20 02 11     | Textilien   | 89,00  |
| 20 01 18     | Medikamente <sup>*4</sup>   | 89,00  |
| 20 02 01     | kompostierbare Abfälle  | 89,00  |



|              |                                      |       |
|--------------|--------------------------------------|-------|
| 20 02 02     | Erde und Steine <sup>*1*</sup>       |       |
| 20 02 02 - 1 | Bodenaushub Z 0, Z 1.1 <sup>*6</sup> | 5,00  |
| 20 02 02 - 2 | Bodenaushub Z 1.2, Z 2 <sup>*6</sup> | 10,00 |
| 20 02 02 - 3 | Bodenaushub > Z 2 <sup>*2*</sup>     | 59,00 |
| 20 02 03     | andere nicht kompostierbare Abfälle  | 89,00 |
| 20 03 01     | gemischte Siedlungsabfälle           |       |
| 20 03 01 - 1 | Papierkorbabfälle                    | 89,00 |
| 20 03 01 - 3 | Sperrmüll                            | 89,00 |
| 20 03 01 - 4 | Sortierreste – DSD                   | 79,00 |
| 20 03 01 - 5 | Siedlungsmischabfälle                | 89,00 |
| 20 03 01 - 6 | sonstige gemischte Gewerbeabfälle    | 89,00 |
| 20 03 01 - 7 | Sortierreste Gewerbeabfallsortierung | 89,00 |
| 20 03 02     | Marktabfälle                         | 89,00 |
| 20 03 03     | Straßenreinigungsabfälle             | 79,00 |

\*1 Annahme nur entsprechend Nachträglicher Anordnung gemäß § 9a AbfG Pkt. 1.2.3. - Deponiebaumaßnahmen - möglich

\*2 Annahme nur entsprechend Nachträglicher Anordnung gemäß § 9a AbfG Pkt. 1.2.6. - Zulassungskriterien - möglich

\*3 Sondervereinbarungen mit dem SBAZV sind nach Bedarf und Bodenart möglich

\*4 Annahme nur entsprechend Nachträglicher Anordnung gemäß § 9a AbfG. Pkt. 1.2.2. - Annahmebedingungen - möglich

\*5 Die dem EAK-Schlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die der Europäische Abfallkatalog nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

\*6 Zuordnung nach LAGA-Richtlinie

2. Das Mindestentgelt bei der Anlieferung gewerblicher Abfälle beträgt 20,- DM.
  3. Für angelieferte Abfälle, die erheblich mit verwertbaren Stoffen vermischt sind, wird ein Aufschlag von 100% des jeweiligen Entgeltes erhoben.
  4. Das Entgelt für das Ausstellen und Führen eines vereinfachten Nachweises/vereinfachten Sammelnachweises für überwachungsbedürftige Abfälle beträgt 40,00 DM.
  5. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 5) beträgt 10,00 DM
  6. Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für nichtgewerbliche Kleinanlieferer
    - a) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 0,5 m<sup>3</sup> (z.B. PKW-Kofferraum, Fahrrad- oder Mopedanhänger) 8,- DM
    - b) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 0,5 m<sup>3</sup> bis 1,0 m<sup>3</sup> 15,- DM
    - c) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1,0 m<sup>3</sup> bis 2,0 m<sup>3</sup> 30,- DM
    - d) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 2,0 m<sup>3</sup> bis 3,0 m<sup>3</sup> 45,- DM
- Bei mehr als 3,0 m<sup>3</sup> erfolgt die Annahme dieser Abfälle gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung.
7. Für die Anlieferung von nicht mehr als 3 m<sup>3</sup> Asbestzementabfällen durch nichtgewerbliche Kleinanlieferer auf der Deponie „Senzig“ beträgt das Entgelt
    - a) je Dach- bzw. Fassadenplatte mit dem Normmaß 0,92 m x 2,50 m 10,25 DM
    - b) je m<sup>2</sup> Dach- bzw. Fassadenplatte 4,25 DM



8. Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle zur Verwertung werden folgende Entgelte erhoben.

| <b>Ifd. Nr.</b> | <b>Abfallbezeichnung</b>  | <b>Entgelt DM/Stück</b> |
|-----------------|---|-------------------------|
| 1               | Haushaltskältegerät mit einem Nutzvolumen bis 300 Liter   | 30,50                   |
| 2               | Gewerbekühl- und Gefrierschrank mit über 300 Liter Nutzvolumen, bis 1,0 m <sup>2</sup> Standfläche und 2 m Höhe | 44,00                   |
| 3               | Gewerbekühl- und Gefrierschrank mit über 300 Liter Nutzvolumen, bis 1,5 m <sup>2</sup> Standfläche und 2 m Höhe | 56,00                   |
| 4               | Kühltruhe mit über 300 Liter Nutzvolumen und bis 1 m Breite;  | 35,50                   |
|                 | Aufschlag für jeden weiteren 0,5 m Breite   | 16,00                   |
| 5               | Kühlregal bis 1,0 m Breite;   | 85,00                   |
|                 | Aufschlag für jeden weiteren 1,0 m Breite   | 71,20                   |
| 6               | Bildschirmgerät mit einer Bildröhre von bis zu 80 cm Länge in der Diagonale                                     | 18,00                   |
| 7               | Bildschirmgerät mit einer Bildröhre von über 80 cm Länge in der Diagonale                                       | 21,00                   |
| 8               | Moped-Reifen  | 2,00                    |
| 9               | PKW-Reifen ohne Felge   | 3,00                    |
| 10              | PKW-Reifen mit Felge  | 5,00                    |
| 11              | LKW-Reifen ohne Felge   | 15,00                   |
| 12              | LKW-Reifen mit Felge  | 23,20                   |
| 13              | Traktor-Reifen ohne Felge   | 60,00                   |
| 14              | Traktor-Reifen mit Felge  | 76,50                   |

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden je 1 Stück der unter der Ifd. Nr. 1 und 6 genannten Geräte und maximal 2 Stück der unter der Ifd. Nr. 8 bzw. maximal 5 Stück der unter der Ifd. Nr. 9 oder 10 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

9. Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m<sup>3</sup> nicht überschreitet.  
Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, ist die gesamte Anlieferung zu verwiegen.  
In diesem Falle wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. Zur Ermittlung des Entgeltes wird gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verfahren.

Zossen, den 19.12.2000

Krain  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 19.12.2000 die vorstehende Entgeltordnung für die Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde und Senzig beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Zossen, den 19.12.2000

Krain  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher



## **Bekanntmachung**

### Wirtschaftsplan 2001 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des SBAZV am 19. Dezember 2000 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 beschlossen.

#### 1. Es betragen

##### 1.1. im Erfolgsplan

|                  |               |
|------------------|---------------|
| die Erträge      | 38.509.000 DM |
| die Aufwendungen | 38.509.000 DM |
| der Jahresgewinn | 0 DM          |

##### 1.2. im Vermögensplan

|               |                |
|---------------|----------------|
| die Einnahmen | 12.263.000 DM  |
| die Ausgaben  | 12.263.000 DM. |

#### 2. Es werden festgesetzt

|  |       |
|--|-------|
| 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0 DM  |
| 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 DM  |
| 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 0 DM  |
| 2.4. die Verbandsumlage auf                                | 0 DM. |

Der o.g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 02.01. bis 12.01.2001 in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes zur Einsichtnahme aus.

Zossen, den 19.12.2000

Krain  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher